



A-Post
Stadtrat Gossau
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau

3. Dezember 2014

Geschäft Nr. 14-6621

Gemeinde Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Bahnhofplatz**
- **Schutzverordnung Bahnhofplatz**

Der Teilzonenplan umfasst den Teil zwischen der Herisauerstrasse und dem Bahnhof. Der östliche Teil mit den Güterschuppen sowie der Bahnhofplatz/Busbahnhof verbleiben in der Verkehrsfläche. Das Bahnhofsgebäude sowie die beiden angrenzenden Nebengebäude werden der Kernzone, die Fahrradabstellanlage wird der Zone für öffentliche Bauten und Anlage und die Böschung zwischen Gleiskörper und Stadtbülstrasse der Grünzone Freihaltung zugewiesen.

Das Bahnhofsgebäude, die beiden Nebengebäude sowie die historischen Perrondächer werden neu als Schutzobjekte in die Schutzverordnung aufgenommen.

Die Erlasse wurden am 20. Februar 2014 vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die Unterlagen eingeflossen.

Die Erlasse wurden vom Stadtrat am 7. Mai 2014 beschlossen. Die öffentliche Auflage wurde 3. Juni bis am 2. Juli 2014 durchgeführt. Es gingen keine Einsprachen ein. Die beiden Erlasse wurden vom Stadtparlament am 2. September 2014 erlassen. Der Teilzonenplan wurde vom 13. September bis am 22. Oktober 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt. Diese wurde nicht ergriffen.

Das von der Umzonung betroffen Gebiet liegt mitten im Baugebiet. Aufgrund der Lage handelt es sich um eine Umzonung im Siedlungsgebiet und nicht um eine Einzonung im Sinne der Übergangsbestimmungen der RPG-Revision. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

Ab 1. 6. 2011 trat die am 4. 5. 2011 revidierte Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) in Kraft. Gemäss der neuer Gesetzgebung haben die Kantone bis



Ende 2018 die Gewässerräume gemäss Art. 41a und 41b der GSchV grundeigentümerverbindlich festzulegen. Da der Gewässerraum vorliegend noch nicht festgelegt wird, gelten die Übergangsbestimmungen, die auch gegenüber Eindolungen einzuhalten sind.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 950.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Denkmalpflege (inkl. 1 Exemplar der Schutzverordnung)